

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

### **Aufnahmestopp der Landeshauptstadt - Kommunikation mit der Landesregierung**

Laut einem Medienbericht vom 14. November 2022 nimmt die Landeshauptstadt zunächst keine ukrainischen Flüchtlinge mehr auf. Um auf die prekäre Situation der Stadt Erfurt in Bezug auf die Aufnahme weiterer Kriegsflüchtlinge hinzuweisen, habe der Erfurter Oberbürgermeister schon in der ersten Hälfte des Monats Oktober 2022 den Ministerpräsidenten des Freistaats angeschrieben. Bis Mitte November 2022 habe die Stadtverwaltung keine Antwort des Freistaats erhalten.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4017** vom 15. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. April 2023 beantwortet:

1. Wann und in welcher Weise hat der Erfurter Oberbürgermeister im Jahr 2022 auf offene Forderungen der Landeshauptstadt gegenüber dem Freistaat hingewiesen und deren Zahlung gefordert?

Antwort:

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2022 an Herrn Ministerpräsidenten verwies der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt darauf, dass die Unterbringungskapazitäten der Stadt Erfurt sowohl für Asylsuchende als auch für Geflüchtete wegen des Krieges in der Ukraine ausgelastet seien und zwischenzeitlich Turnhallen als Notunterkünfte genutzt werden müssten. Zugleich erklärte er, dass es zur Gewinnung weiterer Unterbringungskapazitäten, etwa in Hotels, langfristiger Kostenerstattungszusagen des Landes bedürfe. In diesem Zusammenhang führte er auch aus, dass aus der Flüchtlingskrise in den Jahren 2015 und 2016 noch offene Forderungen der Stadt Erfurt gegenüber dem Land bestünden, welche mit circa zehn Millionen Euro beziffert würden. Die in § 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelte Unterbringungs pauschale sei aus seiner Sicht zu gering bemessen. Insoweit bitte er um verbindliche und schriftliche Zusagen. Andernfalls sehe sich die Stadt Erfurt bis auf weiteres nicht in der Lage, weitere geflüchtete Personen aufzunehmen.

2. Für welche einzelnen Aufgaben wurden der Landeshauptstadt finanzielle Mittel in welcher Höhe, mit welcher Verbindlichkeit und zu welchem Zeitpunkt zugesagt? Wann wurden diese Zusagen in welcher Höhe und auf welcher rechtlichen Grundlage erfüllt?

Antwort:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind im übertragenen Wirkungskreis verpflichtet, Personen nach § 1 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) aufzunehmen und unterzubringen. Die hierfür notwendigen Kosten werden vom Land nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüKEVO) erstattet.

Demensprechend erfolgte und erfolgt gegenüber der Stadt Erfurt die von dort betragte Kostenerstattung für Personen, die § 1 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes unterfallen. Hierzu gehören beispielsweise Asylsuchende. Zudem hat die Stadt Erfurt in den Jahren 2015 und 2016 gemäß § 7 ThürFlüKEVO für Gemeinschaftsunterkünfte zur Schaffung neuer Unterbringungsplätze Investitionspauschalen in Höhe von insgesamt 15.255.000,00 Euro erhalten.

Im Hinblick auf die besondere Aufnahme- und Unterbringungssituation der Stadt Erfurt im Jahr 2022 wurde für zwei von der Stadt Erfurt avisierte Flüchtlingsunterkünfte mit einer Gesamtunterbringungskapazität von rund 500 Personen seitens des Landes gemäß § 2 Abs. 5 ThürFlüKEVO in eine Anmietung eingewilligt und die betreffende Kostenerstattung mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 15. Dezember 2022 zugesichert. Die konkreten jährlichen Kosten werden sich nach Abrechnung der jeweiligen Nebenkosten zu den Mietkosten ergeben.

Für die Deckung von Kosten für Geflüchtete aus der Ukraine, die einen Rechtskreiswechsel vollzogen haben und nach § 74 SGB II oder nach § 146 SGB XII leistungsberechtigt sind, haben die Landkreise und kreisfreien Städte (Empfänger) nach Maßgabe des § 7 a des Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB II) einen Betrag in Höhe von insgesamt 49,5 Millionen Euro erhalten. Ausgenommen wurden Kosten, die bereits durch das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz gedeckt sind. Eine Auszahlung der jeweiligen Beträge an die Empfänger erfolgte Ende 2022. Die Stadt Erfurt hat auf dieser Grundlage einen Betrag in Höhe von 5.060.158,50 Euro erhalten.

Zudem erarbeitet die Landesregierung derzeit einen Gesetzentwurf, auf dessen Grundlage die Landkreise und kreisfreien Städte ergänzende Leistungen des Landes für Rechtskreiswechsler beantragen können (vergleiche §§ 7b, 7 c Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - ThürAGSGB II).

3. Wie bewertet die Landesregierung die einzelnen Problemstellungen in dem angesprochenen Schreiben des Erfurter Oberbürgermeisters und mit welchem Auftrag oder abschließenden Ergebnis wurden diese durch die Landesregierung bearbeitet?

Antwort:

Die Aufnahme Geflüchteter wegen des Krieges in der Ukraine stellt insbesondere wegen der Vielzahl der aufzunehmenden Personen eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Aufgabenträger sehen sich dabei besonderen Belastungen ausgesetzt. Insbesondere kann es zu Engpässen bei der Bereitstellung von geeigneten Unterbringungskapazitäten kommen. Soweit möglich, berücksichtigt das Landesverwaltungsamt dies bei der Verteilung von Geflüchteten auf die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften und steht hierzu mit den Landkreisen und kreisfreien Städten in engem Kontakt.

Die gesetzliche Aufnahmeverpflichtung bleibt gleichwohl bestehen.

4. Wie viele ukrainische Kriegsflüchtlinge hat die Landeshauptstadt Erfurt im Jahr 2022 monatlich aufgenommen?

Antwort:

Die Antwort ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Monat	Anzahl der in der Landeshauptstadt Erfurt aufgenommenen Geflüchteten wegen des Krieges in der Ukraine
ab Kriegsbeginn bis einschließlich 30. April 2022	1.599
Mai 2022	375
Juni 2022	97
Juli 2022	87
August 2022	526
September 2022	256
Oktober 2022	82
November 2022	13
bis 26. Dezember 2022	35

Quelle: Landesverwaltungsamt

5. Wie viel wurde der Landeshauptstadt Erfurt im Jahr 2022 monatlich an Landesmitteln zugewiesen, um damit die Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlingen zu bestreiten (monatliche Gliederung nach Haushaltstiteln und Höhe in Euro)?

Antwort:

Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamtes stellen sich die Kostenerstattungen an die Stadt Erfurt für Geflüchtete wegen des Krieges in der Ukraine wie folgt dar:

	Ist-Abrechnung I. Quartal 2022 ThürFlüKEVO		
	Posteingang	Buchungsdatum	Auszahlungsbetrag
Unterbringung und Betreuung § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ThürFlüKEVO	19.09.2022	27.09.2022	405.810,00 Euro
Leistungen UKR § 2 Abs. 1 Nr. 3 ThürFlüKEVO	06.10.2022	20.10.2022	231.150,00 Euro

Quelle: Landesverwaltungsamt

Die Erstattung erfolgte aus dem Haushaltstitel 05 02 633 73.

Der in der Antwort zur Frage 2 erläuterte, an die Stadt Erfurt gezahlte Betrag in Höhe von 5.060.158,50 Euro betrifft den Haushaltstitel 17 16 633 07.

Denstädt  
Ministerin